

B-Plan Nr. 81 ‚Erweiterung Gewerbeband Frankfurter Landstraße‘ Bad Nauheim



Artenschutzgutachten

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Mainzer Straße 25, 65185 Wiesbaden

Tel. 01573 946 5385, www.BfL-odw.de

Oktober 2026

Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik.....	5
3. Beschreibung des Geltungsbereichs	7
3.1 Biotop.....	7
3.2 Fauna.....	10
3.2.1 Avifauna	10
3.2.2 Fledermäuse	13
3.2.3 Reptilien	13
3.2.4 Haselmaus	14
4. Wirkungen des Vorhabens.....	14
5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen	15
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>).....	15
5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	18
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	20
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung	20
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	21
7. Zusammenfassung	21
Quellen und Literatur	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage und Abgrenzung des B-Plans Nr. 81 an der Frankfurter Landstraße	4
Abbildung 2	Biotop- und Nutzungstypen.....	8
Abbildung 3	Fundpunktekarte.....	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Begehungstermine zur Erfassung der Avifauna.....	10
Tabelle 2	Im Jahr 2026 nachgewiesene Brutvogelarten und Nahrungsgäste	11
Tabelle 3	Begehungstermine zur Erfassung von Reptilien	13
Tabelle 4	Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten.....	19
Tabelle 5	Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten	21

Verzeichnis der Fotos

Foto 1	Hecke entlang der Bahnlinie – Blickrichtung Norden	9
Foto 2	Lindenreihe entlang der Frankfurter Landstraße	9
Foto 3	Haselmauskasten in der Hecke an der Bahnstrecke	14

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

Im Bereich der Frankfurter Landstraße in Bad Nauheim soll das östlich der Straße vorhandene Gewerbegebiet nach Süden hin erweitert werden. Der Geltungsbereich liegt zwischen der Bahnstrecke der Main-Weser-Bahn und der Frankfurter Landstraße. Er hat eine Größe von ca. 1,63 ha.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

BfL wurde im Dezember 2025 vom Magistrat der Stadt Bad Nauheim mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.

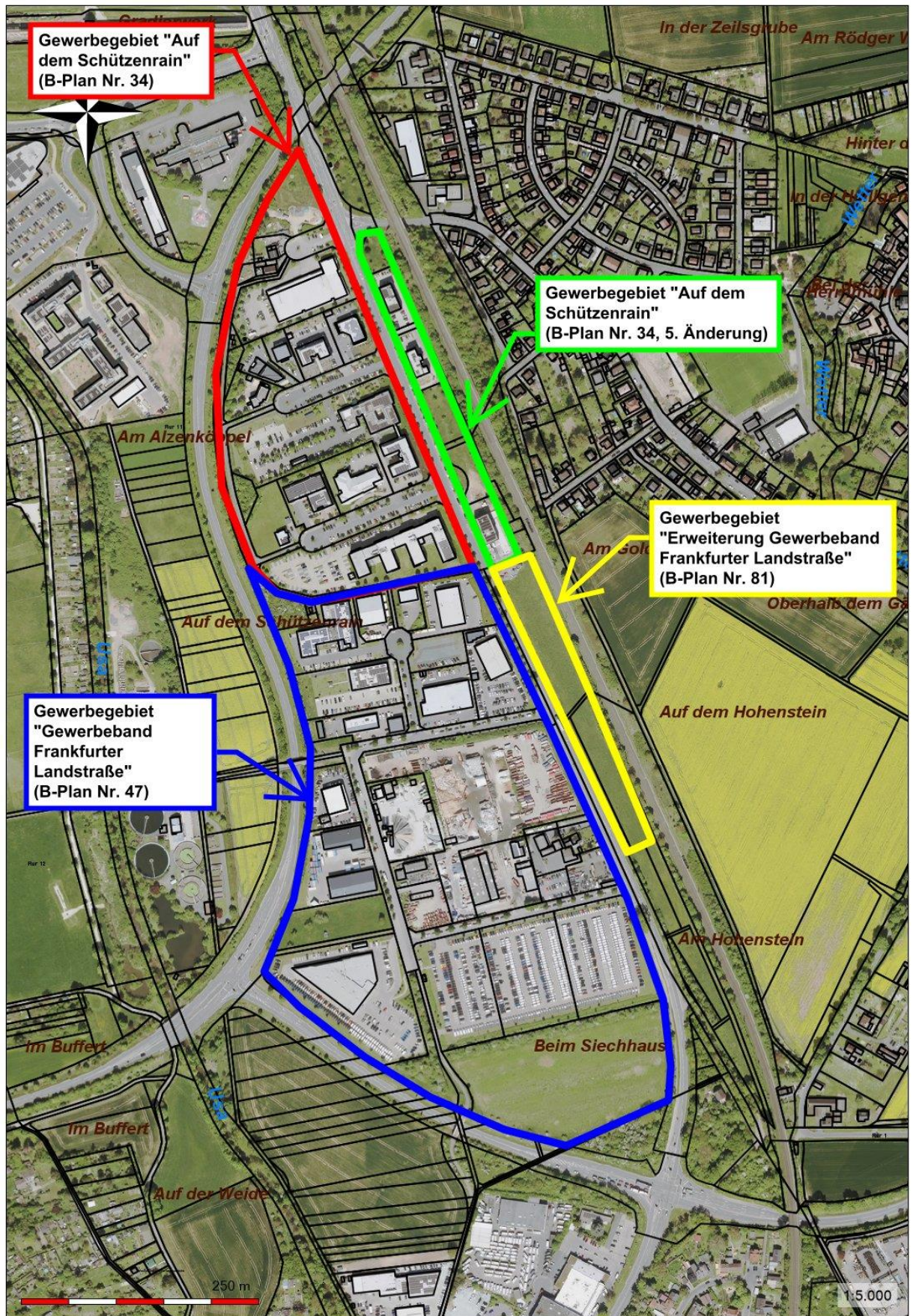


Abbildung 1 Lage und Abgrenzung des B-Plans Nr. 81 an der Frankfurter Landstraße (Magistrat der Stadt Bad Nauheim, Fachdienst 2.1 Stadtplanung, Dezember 2025 übermittelt)

2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- so sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten (die Verordnung liegt nicht vor).
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht. Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.

Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen ‚Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen‘ (HMU 2024), wonach sich die folgenden Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Bestandsbeschreibung
- Projektbeschreibung und Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung und
- ggf. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

3. Beschreibung des Geltungsbereichs

3.1 Biotope

Im Mai 2026 erfolgte innerhalb des Geltungsbereichs sowie angrenzend zur Bahnlinie hin eine flächendeckende Kartierung der vorhandenen Biotope. Folgende Biotoptypen sind innerhalb des Geltungsbereichs und direkt angrenzend entlang der Bahnlinie vorhanden:

- Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität mit höherem Anteil an Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*) und Wiesen-Witwenblume (*Knautia arvensis*) auf dem größten Teil der Fläche
- Ruderalvegetation, zum Teil mit Brombeere, entlang der Bahnlinie mit Zeigern für einen eher mageren, trockenen Standort wie Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Knollen-Platterbse (*Lathyrus tuberosus*), Nickendes Leimkraut (*Silene nutans*) und Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*)
- Hecken aus Bäumen und Sträuchern wie Walnuss, Berg-Ahorn, Schlehe, Hunds-Rose und Schwarzem Holunder entlang der Bahnlinie und an der Straße im Süden
- kleines Gebüsch zum Nachbargrundstück im Norden hin
- jüngere Lindenreihe entlang der Frankfurter Landstraße in einem Grasstreifen und einem Narzissen-Aspekt im Frühjahr im Bereich der Baumscheiben.

Das Umfeld ist durch die Frankfurter Landstraße, eine Bahnlinie und Gewerbeflächen geprägt. Jenseits der Bahnstrecke gibt es ebenfalls einen Gehölzstreifen und daran grenzen Ackerflächen.



Abbildung 2 Biotop- und Nutzungstypen



Foto 1 Hecke entlang der Bahnlinie – Blickrichtung Norden (BfL Juni 2026)



Foto 2 Lindenreihe entlang der Frankfurter Landstraße (BfL Juni 2026)

3.2 Fauna

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Planung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgten im Jahr 2026 eine Potenzialanalyse in Hinblick auf Fledermäuse, eine Erfassung von Reptilien, eine avifaunistische Kartierung sowie eine Kartierung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).

3.2.1 Avifauna

Die Begehungstermine zur Erfassung der Avifauna sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Die Begehungen wurden jeweils von zwei Fachkräften vorgenommen.

Datum	Uhrzeit	Witterung
15. April 2026	09.50 – 10.20	sonnig, 10,5 °C
05. Mai 2026	06.45 – 07.10	bedeckt, 14 °C
09. Mai 2026	10.00 – 10.30	sonnig, 13,5 -14 °C
30. Mai 2026	07.45 – 08.15	wechselnd wolkig, 18,5 °C

Tabelle 1 Begehungstermine zur Erfassung der Avifauna

Bei allen Ortsterminen wurde auf das Auftreten von Vögeln geachtet. Insbesondere ein Horst (oder größeres Krähenest) im Bereich der Bahnlinie wurde bei jeder Begehung beobachtet, ohne dass eine aktuelle Nutzung festgestellt werden konnte. Die Ergebnisse werden in Abbildung 2 dargestellt.

Folgende Brutvögel wurden nachgewiesen

- Amsel
- Blaumeise
- Gartengrasmücke
- Kohlmeise
- Mönchsgrasmücke
- Zilpzalp.

Alle Vögel brüten im Bereich von Gehölzen, und zwar in dem Gebüsch zum nördlich angrenzenden Gewerbegebiet hin und in der Hecke, die entlang der Bahnlinie verläuft. Bei den als Brutvogel nachgewiesenen Arten handelt es sich um verbreitete Brutvögel der Gärten und Parkanlagen.

Nahrungsgäste waren

- Elster
- Rabenkrähe
- Rauchschwalbe
- Singdrossel
- Stieglitz.

Artnamen dt.	wiss.	RL-D	RL-HE	sg	Erhaltungszustand	Nachweis
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	günstig	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	günstig	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	ungünstig / unzureichend	NG
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	günstig	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	günstig	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	günstig	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	-	-	-	günstig	NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-	ungünstig / unzureichend	NG
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	günstig	NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	3	-	ungünstig/schlecht	NG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	günstig	BV

Tabelle 2 Im Jahr 2026 nachgewiesene Brutvogelarten und Nahrungsgäste

RL D: Ryslavý et al. 2020, RL Hessen: HLNUG 2023

BV Brutvogel

NG Nahrungsgast

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie in den nächsten zehn Jahren gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken (Vorwarnliste)

sg streng geschützte Art

N Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge

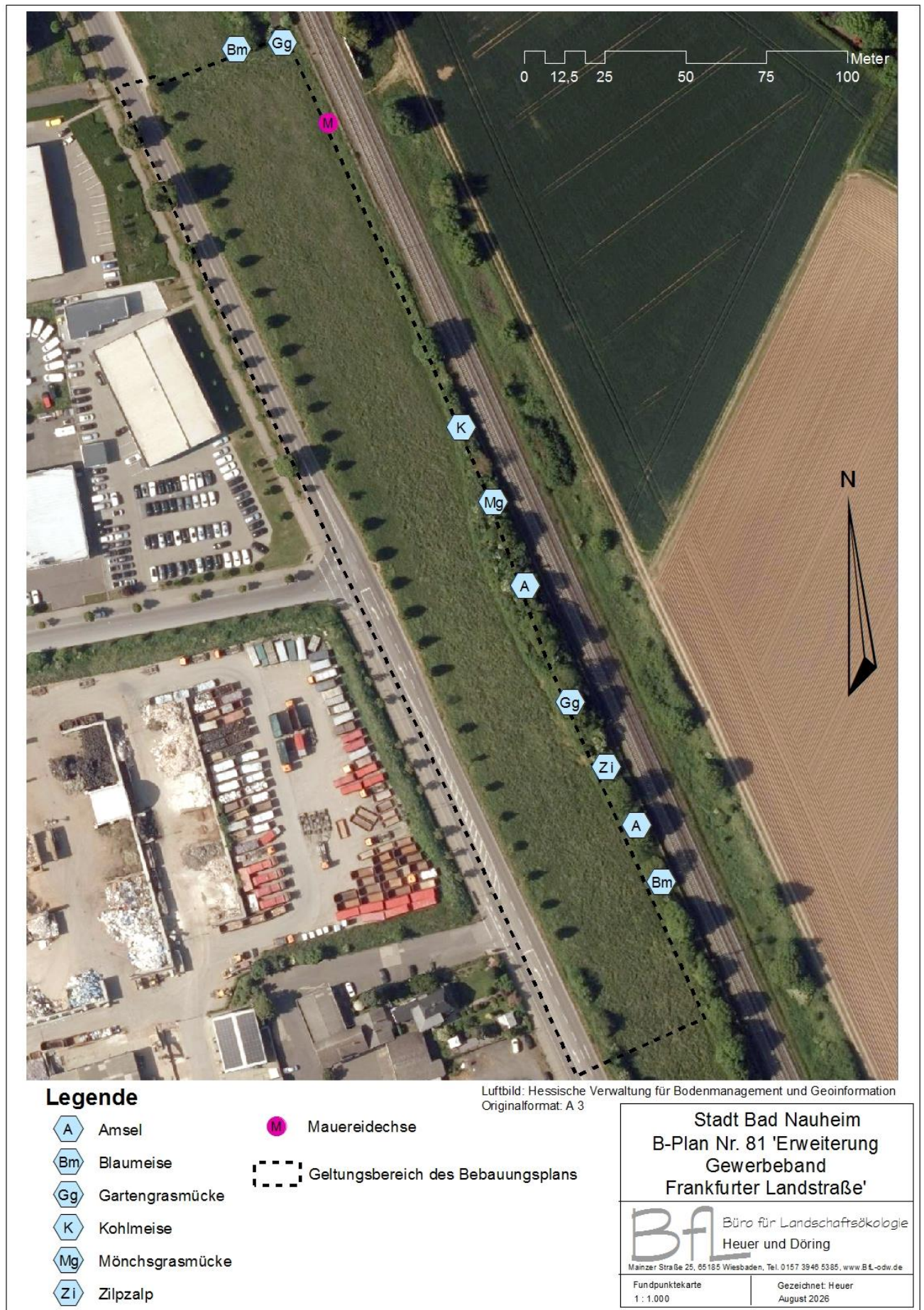


Abbildung 3 Fundpunktekarte

Hinweise zum Artenschutz

Alle heimischen Vogelarten sind nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen.

Ebenfalls streng geschützt sind die im Gebiet heimischen Greifvogel-Arten gemäß EU-Verordnung für Greifvögel - abgeleitet aus dem Washingtoner Artenschutzabkommen. Eine Brut von Greifvögeln (Horste) wurde nicht beobachtet.

3.2.2 Fledermäuse

Innerhalb des Untersuchungsbereichs, einschließlich der Hecke entlang der Bahnlinie, wurden keine Fledermausquartiere festgestellt.

Alle Fledermäuse sind nach der FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt.

3.2.3 Reptilien

Zum eventuellen Nachweis der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und/oder der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) erfolgten an den in Tabelle 3 genannten Tagen vier Begehungen. Die Begehungen wurden jeweils von zwei Fachkräften vorgenommen.

Datum	Uhrzeit	Witterung
15. April 2026	11.50 – 12.15	sonnig, 14 °C
09. Mai 2026	10.00 – 10.30	sonnig, 13,5 - 14 °C
30. Mai 2026	07.45 – 08.15	wechselnd wolkig, 18.5 °C
13. Juni 2026	14.45 – 15.10	sonnig, 24,5 °C

Tabelle 3 Begehungstermine zur Erfassung von Reptilien

Bei der Begehung am 15. April 2026 wurde in dem Saum entlang der Bahnlinie eine adulte Mauereidechse beobachtet. Bei den anderen Terminen erfolgte kein Nachweis von Reptilien.

Das Grünland innerhalb des Geltungsbereichs bietet den Eidechsen keine Versteckmöglichkeiten, es kann aber zum Nahrungsraum der Eidechsen gehören.

Die Mauereidechse ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt.

3.2.4 Haselmaus

Zum Erfassen der Haselmaus wurden in der Hecke entlang der Bahnlinie am 24. März 2026 acht Haselmaus-Kästen angebracht. Die Kästen wurden fünfmal auf eine Nutzung durch die Haselmaus hin kontrolliert, und zwar am 15.04., 05.05., 09.05., 30.05. und am 22.08. 2026.

Dabei erfolgte kein Nachweis der Art.



Foto 3 Haselmauskasten in der Hecke an der Bahnstrecke (BfL Juni 2026)

4. Wirkungen des Vorhabens

Mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 81 ‚Erweiterung Gewerbeband Frankfurter Landstraße‘ verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Beeinträchtigung von Habitaten von Gehölzbrütern durch die Verkleinerung der Hecke entlang der Bahn, das Entfallen von Linden an der Straße und durch das Heranrücken von Bebauung an Gehölzbiotope
- Beeinträchtigung von Habitaten von Höhlen- und Nischenbrütern (Meisen) durch die Verkleinerung der Hecke entlang der Bahn und durch das Heranrücken von Bebauung an Gehölzbiotope
- ggf. Aufgabe von Vogelbruten und dadurch Tötung von Eiern und/oder Nestlingen wenn mit den Bauarbeiten während der Brutzeit (März bis Ende September) begonnen wird
- Beeinträchtigung eines Lebensraumes der Mauereidechse durch das Heranrücken von Bebauung (Verminderte der Besonnung).

5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Ortsbegehungen im Jahr 2026 und dem Abgleich mit den Lebensraumansprüchen der nach europäischem Recht und der Bundesartenschutzverordnung geschützten Arten kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Fische
- Amphibien
- Insekten (einschl. Libellen)
- Säugetiere
- Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumansprüche nicht im Gebiet zu erwarten. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die Arten(gruppen) bzw. Gilden

- Gehölzbrüter
- Höhlen- und Nischenbrüter
- Reptilien (Mauereidechse).

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Mauereidechse erfolgt nachfolgend eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMU 2024).

Allgemeine Angaben zur Art	
1. Von dem Vorhaben betroffene Art	
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen	
☒	FFH-RL- Anh. IV - Art
☐	Europäische Vogelart
Rote-Liste Status	
Mauereidechse	Deutschland: V Hessen: 3
Rote Liste D: BfN 2020 / Rote Liste HE: AGAR & FENA 2010	
RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste	
Die Europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) führt die Mauereidechse als streng zu schützende Art im Anhang IV auf.	
Das deutsche Artenschutzrecht unterscheidet nicht zwischen bodenständigen / autochthonen und zugewanderten oder eingeschleppten / allochthonen Vorkommen. Individuen einer Art, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, sind nach § 44 BNatSchG ‚grundsätzlich‘ streng geschützt. Außerdem schließt der Artbegriff immer auch alle Unterarten ein, sofern nicht explizit nur eine Unterart benannt	

ist.

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Mauereidechse	XX	EV	U1

EV guter Zustand U1 ungünstig / unzureichend XX es liegt keine Einschätzung vor Quellen: IUCN 2019, BfN 2019, HLNUG 2019

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Arten

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Die Mauereidechse kommt in Deutschland nur in klimatisch begünstigten Gebieten und daher oft in Weinbaulagen vor. Hier findet die Eidechse im lockeren Boden nicht nur Plätze zur Eiablage, sondern auch ein vielfältiges Nahrungs- und Versteckangebot in den Trockenmauern, in denen sie auch überwintern kann. Geschlossene Waldbestände, zugewachsene Sukzessionsflächen oder dauerhaft nasse Bereiche werden von der Art nicht besiedelt (AGAR / FENA 2010).

4.2 Verbreitung

In Hessen werden wärmebegünstigte Standorte wie südwestexponierte Weinberge mit Trockenmauern und Felsbereichen, Uferpflasterungen, Steinbrüche und Schutthalden besiedelt. Eine zunehmend bedeutende Rolle als Mauereidechsen-Lebensraum spielen ausgedehnte besonnte Schotterflächen in frühen Sukzessionsstadien, z.B. auf Bahnflächen und Industriebrachen. Die in jüngerer Zeit entdeckten zahlenmäßig starken Populationen auf Schotterbiotopen machen eine aktuelle Ausbreitung der Art entlang von Bahnlinien wahrscheinlich (Zitzmann und Malten 2012).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Steinhäufen, Baumstubben)

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Mittels eines parallel zur Bahnstrecke aufgestellten Reptilienzauns wird verhindert, dass Mauereidechsen in die Baustelle gelangen.

Nach Aufstellung des Zauns und vor Beginn der Bauarbeiten erfolgen bei geeigneter Witterung vier Begehungen, um Mauereidechsen aus dem Baustellenbereich in die Bahnparzelle zu verbringen.

s. Tabelle 5 in Kapitel 6.1

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko ?
(Wenn JA – Verbotsauslösung !)

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Baubedingt entstehen Störungen zeitlich befristet im Zuge von Rodungs- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird jedoch nicht erwartet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ **Vermeidungsmaßnahmen**
- ☐ **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- ☐ **FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- ☐ **ggf. Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ **tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**
- ☐ **liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- ☐ **sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die nachgewiesenen Vogelarten werden Angaben in der nachfolgenden ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ (HMu 2024) gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste).

Brutvogelarten mit einem in Hessen ungünstigen/unzureichenden oder einem unzureichenden/schlechten Erhaltungszustand wurden weder innerhalb des Geltungsbereichs noch direkt angrenzend festgestellt.

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten Für die hier aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.										
Artname	Wiss. Name	S	§	V	Bestand in HE*	betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung
						Nr. 1 ¹	Nr. 2	Nr. 3 ²		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Störung Brutgeschehen durch Bauarbeiten Beeinträchtigung Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Baubeginn und Rodungen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Störung Brutgeschehen durch Bauarbeiten Beeinträchtigung Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Baubeginn und Rodungen
Elster	<i>Pica pica</i>	I	b	NG	> 6.000					
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Störung Brutgeschehen durch Bauarbeiten Beeinträchtigung Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Baubeginn und Rodungen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Störung Brutgeschehen durch Bauarbeiten Beeinträchtigung Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Baubeginn und Rodungen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Störung Brutgeschehen durch Bauarbeiten Beeinträchtigung Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Baubeginn und Rodungen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	I	b	NG	> 6.000					
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	I	b	NG	> 6.000					
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	I	b	NG	> 6.000					
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	I	b	NG	> 6.000					
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Störung Brutgeschehen durch Bauarbeiten Beeinträchtigung Brutplatz	Vorgaben zum Zeitpunkt von Baubeginn und Rodungen

Tabelle 4 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten (Brutvögel und Nahrungsgäste)

Arten mit einem in Hessen ungünstigen Erhaltungszustand

rot = ungünstig/schlecht

gelb = ungünstig/unzureichend

§ Schutzstatus nach § 7 BNatSchG

¹ Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

² Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

b	besonders geschützte Art
sg	streng geschützte Art
V	Vorkommen
BV	Brutvogel (fett markiert)
NG	Nahrungsgast
S	Status der Art in Hessen
I	regelmäßiger Brutvogel
III	Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge
*	HLNUG 2023

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Hecke und Saum entlang der Bahn liegen überwiegend außerhalb des Geltungsbereichs und bleiben überwiegend erhalten. Auch der Gehölzstreifen entlang der Frankfurter Landstraße bleibt im Wesentlichen erhalten.	Vögel Eidechsen
V 2	Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar (§ 39 BNatSchG).	Vögel
V 3	Um eine Aufgabe von Vogelbruten und dadurch Tötung von Eiern und/oder Nestlingen zu vermeiden, wird mit den Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit begonnen (01. Oktober bis 29. Februar).	Vögel
V 4	Der Brache- und Gehölzstreifen entlang der Bahn und die Gehölze entlang der Straße werden durch Bauzäune vor Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten geschützt.	Vögel Eidechsen
V 5	Mittels eines parallel zur Bahnstrecke aufgestellten Reptilienzauns wird verhindert, dass Mauereidechsen in die Baustelle gelangen.	Eidechsen
V 6	Nach Aufstellung des Zauns und vor Beginn der Bauarbeiten erfolgen bei geeigneter Witterung vier Begehungen, um Mauereidechsen aus dem Baustellenbereich in die Bahnparzelle zu verbringen.	Eidechsen
V 7	Zusammenhängende Glasflächen bei Gebäuden von mehr als 15 m ² sowie Terrassen- und Balkonbrüstungen aus Glas so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird. Dabei sind sog. „hochwirksame“ Muster anzuwenden. Solche Hochwirksamen Muster sind zum Beispiel vertikale 5 Millimeter breite Linien in einem Abstand von 10 Zentimetern oder horizontale Linien, die jedoch enger stehen müssen: 3 Millimeter breit bei 3 Zentimetern Abstand oder 5 Millimeter breit bei 5 Zentimeter Abstand.	Vögel

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 8	Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung darf die Beleuchtung nicht über den Bestimmungsbereich hinaus strahlen. Zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten (0 % Upward Light Ratio) mit vollständig geschlossenem, staubdichtem Gehäuse (Schutzart IP 65) und einem für die meisten Arten wirkungsarmen Farbspektrum (ohne UV-Anteil, geringer Blaulichtanteil, warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1600 – 2400 K, max. 3000 K), deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60 °C aufheizt. Die Lichtpunkthöhen sind möglichst niedrig zu halten. Die höchstzulässige Beleuchtungsstärke beträgt 5 Lux für die Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken sowie 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung. Für Anstrahlungen oder selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m ² gilt eine maximale Leuchtdichte von 2 cd/m ² .	Vögel Fledermäuse

Tabelle 5 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich.

7. Zusammenfassung

Im Bereich der Frankfurter Landstraße in Bad Nauheim soll das östlich der Straße vorhandene Gewerbegebiet nach Süden hin erweitert werden. Der Geltungsbereich liegt zwischen der Bahnstrecke der Main-Weser-Bahn und der Frankfurter Landstraße. Er hat eine Größe von ca. 1,63 ha.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

Im Mai 2026 erfolgte innerhalb des Geltungsbereichs sowie angrenzend zur Bahnlinie hin eine flächendeckende Kartierung der vorhandenen Biotope. Folgende Biotoptypen sind innerhalb des Geltungsbereichs und direkt angrenzend entlang der Bahnlinie vorhanden:

- Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität mit höherem Anteil an Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*) und Wiesen-Witwenblume (*Knautia arvensis*) auf dem größten Teil der Fläche
- Ruderalvegetation, zum Teil mit Brombeere, entlang der Bahnlinie mit Zeigern für einen eher mageren, trockenen Standort wie Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Knollen-Platterbse (*Lathyrus tuberosus*), Nickendes Leimkraut (*Silene nutans*) und Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*)
- Hecken aus Bäumen und Sträuchern wie Walnuss, Berg-Ahorn, Schlehe, Hunds-Rose und Schwarzem Holunder entlang der Bahnlinie und an der Straße im Süden
- kleines Gebüsch zum Nachbargrundstück im Norden hin
- jüngere Lindenreihe entlang der Frankfurter Landstraße in einem Grasstreifen und einem

Narzissen-Aspekt im Frühjahr im Bereich der Baumscheiben.

Das Umfeld ist durch die Frankfurter Landstraße, eine Bahnlinie und Gewerbeflächen geprägt. Jenseits der Bahnstrecke gibt es ebenfalls einen Gehölzstreifen und daran grenzen Ackerflächen.

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Planung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgten im Jahr 2026 eine Potenzialanalyse in Hinblick auf Fledermäuse, eine Erfassung von Reptilien, eine avifaunistische Kartierung sowie eine Kartierung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).

Folgende Brutvögel wurden nachgewiesen

- Amsel
- Blaumeise
- Gartengrasmücke
- Kohlmeise
- Mönchsgrasmücke
- Zilpzalp.

Alle Vögel brüten im Bereich von Gehölzen, und zwar in dem Gebüsch zum nördlich angrenzenden Gewerbegebiet hin und in der Hecke, die entlang der Bahnlinie verläuft. Bei den als Brutvogel nachgewiesenen Arten handelt es sich um verbreitete Brutvögel der Gärten und Parkanlagen.

Innerhalb des Untersuchungsbereichs, einschließlich der Hecke entlang der Bahnlinie, wurden keine Fledermausquartiere festgestellt.

Bei der Reptilien-Begehung am 15. April 2026 wurde in dem Saum entlang der Bahnlinie eine adulte Mauereidechse beobachtet. Bei den anderen Terminen erfolgte kein Nachweis von Reptilien. Das Grünland innerhalb des Geltungsbereichs bietet den Eidechsen keine Versteckmöglichkeiten, es kann aber zum Nahrungsraum der Eidechsen gehören.

Zum Erfassen der Haselmaus wurden in der Hecke entlang der Bahnlinie Ende März 2026 acht Haselmaus-Kästen angebracht. Die Kästen wurden zwischen April und August fünfmal auf eine Nutzung durch die Haselmaus hin kontrolliert. Dabei erfolgte kein Nachweis der Art.

Mit der Umsetzung des B-Plans Nr. 81 ‚Erweiterung Gewerbeband Frankfurter Landstraße‘ verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Beeinträchtigung von Habitaten von Gehölzbrütern durch die Verkleinerung der Hecke entlang der Bahn, das Entfallen von Linden an der Straße und durch das Heranrücken von Bebauung an Gehölzbiotop
- Beeinträchtigung von Habitaten von Höhlen- und Nischenbrütern (Meisen) durch die Verkleinerung der Hecke entlang der Bahn und durch das Heranrücken von Bebauung an Gehölzbiotop
- ggf. Aufgabe von Vogelbruten und dadurch Tötung von Eiern und/oder Nestlingen wenn mit den Bauarbeiten während der Brutzeit (März bis Ende September) begonnen wird
- Beeinträchtigung eines Lebensraumes der Mauereidechse durch das Heranrücken von

Bebauung (Verminderte der Besonnung).

Für die Mauereidechse erfolgt eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HMu 2024).

Für die nachgewiesenen Vogelarten werden Angaben in der ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ (HMu 2024) gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste).

Brutvogelarten mit einem in Hessen ungünstigen/unzureichenden oder einem unzureichenden/schlechten Erhaltungszustand wurden weder innerhalb des Geltungsbereichs noch direkt angrenzend festgestellt.

Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung, dass unter Beachtung der in Kapitel 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen kein Verbotstatbestand eintritt.

Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich.

Aufgestellt

Wiesbaden, den 19. Oktober 2026



Büro für Landschaftsökologie

Quellen und Literatur

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. 2. Auflage. Aula-Verlag. Wiesbaden.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bonn. Interneteinsicht.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten. Bonn. Interneteinsicht.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Hg. 2010: Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin

Dachverband Deutscher Avifaunisten 2025: Informationssystem Vögel A – Z. Interneteinsicht.

Dietz, C., O. v. Helversen & D. Nill 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag.

Dietz, M. & M. Simon 2006: Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.

Dietz, M., Höcker, L., Lang, J. & Simon, O. 2023: Rote Liste der Säugetiere Hessens. 4. Fassung, Hrsg.: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden.

Gedeon, K. et al. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten. Münster.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 29.3.2026 I Nr. 87.

Glutz von Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) 2004: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag. Wiebelsheim.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck 2016: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, August 2016. S. 19 - 67.

Hess. Min. für Landwirtschaft und Umwelt, Energie, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMU) 2024: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 3. Fassung vom 31.12.2024. Wiesbaden.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010: Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG) vom 25.05.2023, GVBl. 2023, 379.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie: Erhaltungszustand der Arten - Gesamtbewertung. Vergleich Hessen - Deutschland.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2023: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Stand Dezember 2021. Wiesbaden.

IUCN 2019: The IUCN Red List of Threatened Species. Version 2019-3 – Interneteinsicht.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) 2010: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Interneteinsicht.

Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang 2020: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 170 (2): 73 Seiten.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) 2016: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Interneteinsicht.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: S. 13-112.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeld (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 166–167.